

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Saterland

Ausgabe 17/2025

05.08.2025

Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland	Seite
--	--------------

▪ Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Langholt, Vorstandswahl	2
▪ Bebauungsplan Nr. 52 A in Sedelsberg, „Regenrückhaltebecken Sedelsberg“	3
▪ Bebauungsplan Nr. 145 in Ramsloh, „Kohlthun“	5



Aurich, 23.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Langholt
Vorstandswahl

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, vom 09.07.2025 entstandene Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Langholt** hat gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), einen aus **fünf** Mitgliedern bestehenden Vorstand zu wählen. Zur Wahl dieses Vorstandes sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder habe ich einen Termin am

Dienstag, dem 26. August 2025 um 20:00 Uhr
in dem Vereins- und Gemeindezentrum „Alte Volksschule II“
Kirchstraße 221, 26842 Ostrhauderfehn

anberaunt.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Langholt geladen. Teilnehmer sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem o. a. Einleitungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehören. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur **eine** Stimme.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Baalmann

Baalmann

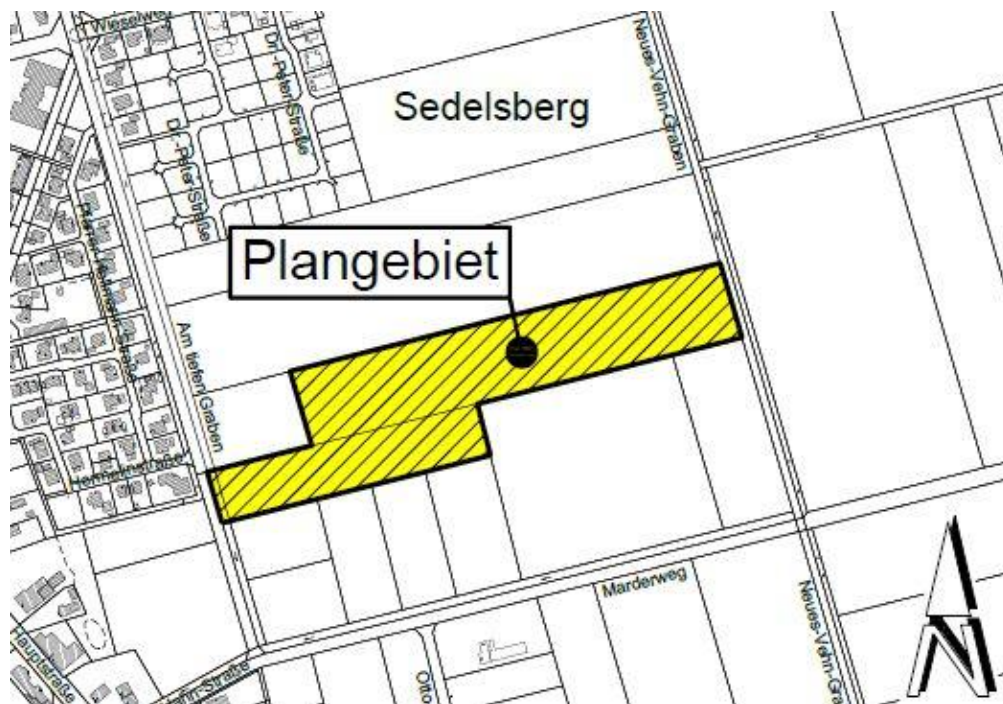


Bebauungsplan Nr. 52 A in Sedelsberg, „Regenrückhaltebecken Sedelsberg“

Der Rat der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 gemäß der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 52 A in Sedelsberg „Regenrückhaltebecken Sedelsberg“ mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich:



Mit der ortsüblichen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 52 A rechtsverbindlich. Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt unter der Internetadresse <https://www.saterland.de/Verwaltung-Politik/Aktuelles-/Elektronisches-Amtsblatt/> wird hingewiesen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 A treten für den Geltungsbereich die entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O. 15, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen wird eine Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) empfohlen. Ansprechpartnerin Fachbereich 3 - Ortsplanung: Gabriele Bopp, Tel.: 04498/940-161; E-Mail: bopp@saterland.de. Unter der genannten Telefonnummer sowie per E-Mail können außerdem Fragen zu den Planungen gestellt werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden.

Die Planungsunterlagen können außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saterland unter dem Link: <http://www.saterland.de/wirtschaft-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saterland, 31.07.2025

In Vertretung

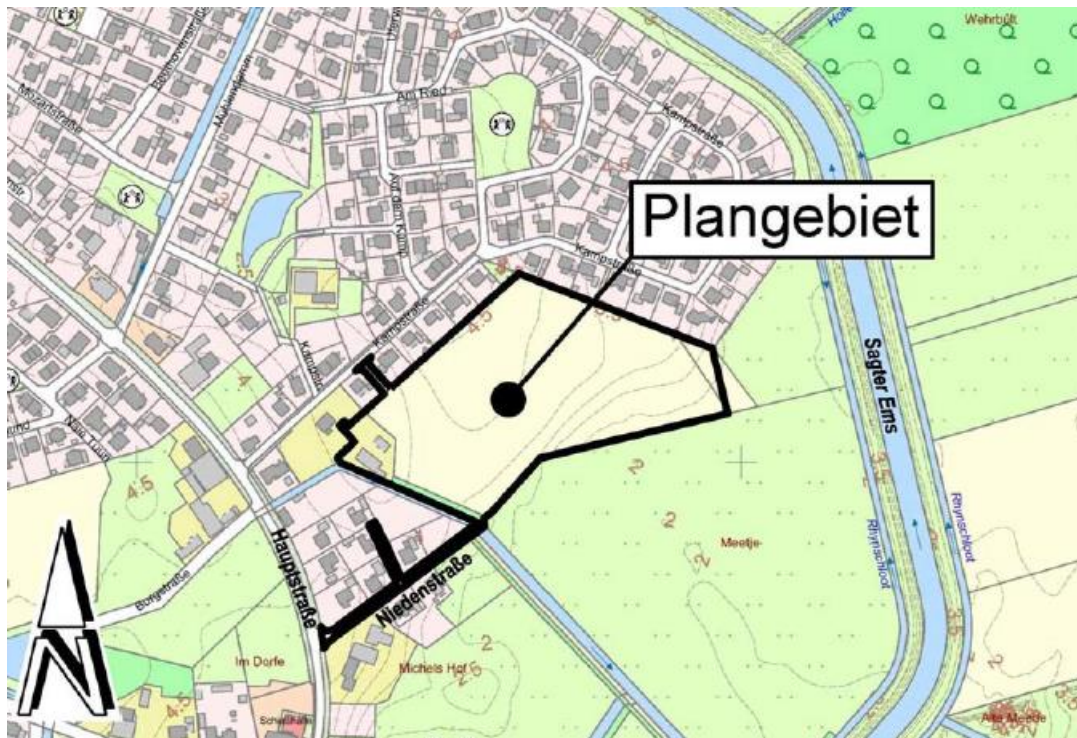
Gralheer

Bebauungsplan Nr. 145 in Ramsloh, „Kohlthun“

Der Rat der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 gemäß der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 145 in Ramsloh „Kohlthun“ inklusive der örtlichen Bauvorschriften, mit der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich:



Mit der ortsüblichen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 145 rechtsverbindlich. Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt unter der Internetadresse <https://www.saterland.de/Verwaltung-Politik/Aktuelles-/Elektronisches-Amtsblatt/> wird hingewiesen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 145 treten für den Geltungsbereich die entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O. 15, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen wird eine Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) empfohlen. Ansprechpartnerin Fachbereich 3 - Ortsplanung: Gabriele Bopp, Tel.: 04498/940-161; E-Mail: bopp@saterland.de. Unter der genannten Telefonnummer sowie per E-Mail können außerdem Fragen zu den Planungen gestellt werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden.

Die Planungsunterlagen können außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saterland unter dem Link: <http://www.saterland.de/wirtschaft-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter

Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saterland, 31.07.2025

In Vertretung

Gralheer

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Tatjana Metzger

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister